

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.8 Zuschlag

(1) Lage und Größe

Stadt Rahden

Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstücke 28 tlw., 31 tlw., 32, 33, 34 tlw., 35 tlw., 46, 50, 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 84 tlw.

ca. 42,6 ha

Referenzkoordinate: 3.479.709
(nördlichster Punkt) 5.808.225

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses Waldgebietes,

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- naturnahe stehende Gewässer,
- naturnah ausgebildete Grabenabschnitte,
- Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- der Erlenbruchwald mitsamt der speziell an die Standortverhältnisse angepassten Tier- und Pflanzenarten,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet zum Schutz der Natur mit landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH- Gebiet „Osterwald“ (NATURA 2000-Nr. DE 3518-302);
- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des Teilbereiches des FFH- Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190)

Das Naturschutzgebiet befindet sich nördlich der L 770 und nordöstlich von Espelkamp direkt an der Grenze zu Niedersachsen. Es umfasst Teile eines weiträumigen Nadel- und Laubwaldgebietes, einige Grünländer sowie mehrere naturnahe Kleingewässer.

Im Gebiet stocken alte Buchen- Eichenwälder auf bodensauren Waldstandorten, in denen sich zahlreiche Höhlenbäume, die Lebensstätte für Mittel- und Schwarzspecht sind, befinden. Der Alt- und Totholzanteil ist hier sehr hoch. Im westlichen Teil des Gebietes befindet sich ein fragmentarisch ausgebildeter Erlenbruchwald, der mit Pappeln durchsetzt ist.

Das Gebiet wird von einem Grabensystem durchzogen. Einige Gräben weisen eine teils artenreiche und schützenswerte Vegetation auf und bieten Lebensraum für seltene Tierarten. Im Westen des Schutzgebietes befinden sich drei naturnah ausgeprägte, teils mäßig nährstoffreiche Kleingewässer, die eine schützenswerte, an Gewässer gebundene, Fauna und Flora beherbergen und insbesondere für zahlreiche Amphibien von hoher Bedeutung sind.

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst Teile des an die EU gemeldeten FFH- Gebietes „Osterwald“ als Teil des europaweiten Schutzgebietssystems NATURA 2000. Durch die Unterschutzstellung soll der Fortbestand und in Teilbereichen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -

Naturschutzgebiet
Zuschlag

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH- Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*).

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Zuschlag** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH- Gebietes „Osterwald“, insbesondere der FFH- Lebensraumtypenflächen und der FFH- Arten führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldpflegeplan für das FFH- Gebiet „Osterwald“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.

Als befestigt sind Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet
Zuschlag**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) ~~wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;~~	
h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	
k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
p) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.
q) mit Totschlagfallen zu jagen;	
r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsaungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;	
s) auf den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 2 und 5 gekennzeichneten Bereichen Kirtungen anzulegen;	
t) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der	Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet
Zuschlag**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum bis zur Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
u) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
v) Düngemittel einschl. Gülle zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;	
w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
x) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
y) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäume) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellen den Waldpflegeplan zu entnehmen.
z) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubwaldanteil zu verringern (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
aa) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
bb) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.
cc) Baumarten auf den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit A gekennzeichneten, schraffierten Flächen (Flächen mit Lebensraumtypen) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind.
dd) das Befahren der Waldflächen außerhalb von Rückegassen;	Das Befahren der Rückegassen ist nur zur forstlichen Bewirtschaftung erlaubt.
ee) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen im Rahmen der forstlichen Nutzung.	Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Zuschlag**:

- a) ~~die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), u), v), w), x), y) z), aa), bb), cc) dd) und ee);~~
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), n), p), t), u) und v);
Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis mit einbezogen.
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;
- f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
- g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4 Buchstabe k);
Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
- h) die Einzelausbildung von Jagdhunden;
- i) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;
- j) die Unterhaltung der außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit A** gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäusungsflächen;
- k) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit A** gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet
Zuschlag**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- l) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- m) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- n) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;
- o) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- p) Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs-, und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

In dem Naturschutzgebiet **Zuschlag** ist Folgendes geboten:

- g) auf den Waldflächen zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;
- h) auf den Waldflächen bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
- i) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
- j) durch Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;
- k) die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zum Erreichen des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Zuschlag** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für dieses Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Geltungsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet
Zuschlag**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| a) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 1 bezeichneten Fläche sind die standortfremden Nadelgehölze zu entfernen. | Hierbei soll möglichst das vorhandene Laubholz übernommen werden. |
| <hr/> | |
| b) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 2 bezeichneten Fläche sind an dem Stillgewässer aufkommende Ufergehölze, insbesondere Rot-Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>) zu entfernen. Um dem Verlanden des Gewässers entgegenzuwirken, sind große Bereiche des Röhrichtbestandes periodisch zu entfernen. Kleinflächig sind Uferbereiche des Gewässers abzuschieben und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist das Gewässer zu entschlammern. Die angrenzenden Hochstaudenfluren sind alle 2-3 Jahre zu mähen. | |
| c) Die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 3 bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften. Außerdem ist auf der Fläche ein Artenschutzgewässer anzulegen. Das Artenschutzgewässer ist einzuzäunen. | |
| d) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 4 bezeichneten Waldfläche sind die dort wachsenden Pappeln zu entfernen. Der Waldbestand ist in einen standortheimischen Laubwald zu überführen. | Hierbei soll möglichst das vorhandene Laubholz übernommen werden; insbesondere die Rot-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) ist zu fördern. |
| e) Die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 5 bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften. An dem östlich gelegenen Gewässer sind die Kiefern zu entfernen. Zur Offenhaltung der freien Wasserfläche sowie einiger Uferbereiche sind in Teilbereichen Röhrichtbestände zu beseitigen. Beide Gewässer sind bei Bedarf zu entschlammern. | |